

3017 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. September 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden (8. Pensionsgesetz-Novelle; 6. Nebengebühreuzulagengesetz-Novelle; Bundesforste-Dienstordnungsnovelle 1985)

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnissen vom 14. März 1984 bzw. 4. Oktober 1984 den § 19 Abs. 4 bzw. den § 14 Abs. 1 des Pensionsgesetzes aufgehoben, weil diese Gesetzesbestimmungen insofern gegen das Gleichheitsgebot verstoßen, als nach ihnen zwar der früheren Ehefrau bzw. der Witwe eines Beamten, nicht aber dem früheren Ehemann bzw. dem Witwer einer Beamtin, ein Anspruch auf Versorgungsgenuß zusteht. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht deshalb in drei Etappen (1. März 1985, 1. Jänner 1989 und 1. Jänner 1995) die Schaffung eines Pensionsanspruches für den früheren Ehemann und für Witwer nach einem weiblichen Beamten vor.

Weiters soll künftig der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht länger eine Voraussetzung für den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung bilden. Ferner enthält der gegenständliche Gesetzesbeschluß Änderungen der Begünstigungen bei schuldloser Erwerbsunfähigkeit des Beamten.

Während bisher der Anspruch des Wahlkindes auf Waisenversorgungsgenuß von der Voraussetzung abhängig war, daß das Kind am Sterbetag des Beamten bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen gewesen ist, soll diese Einschränkung künftig nurmehr für Stiefkinder gelten. Der Gesetzesbeschluß sieht auch - insbesondere im Interesse der Waisen - vor, daß die für die Antragstellung auf Ergänzungszulage vorgesehene Dreimonatsfrist nicht mehr erforderlich ist, damit die Ergänzungszulage von gleichen Zeitpunkt an gebührt, wie der Ruhe- oder Versorgungsgenuß.

Während derzeit im Gegensatz zur Ausgleichszulagenregelung im ASVG bei Ermittlung des Gesamteinkommens zur Berechnung des Anspruches auf Ergänzungszulage Einkünfte z. B. nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz, dem Opferfürsorgegesetz etc. heranzuziehen sind, sieht der nunmehrige Gesetzesbeschluß eine analoge Regelung wie im ASVG vor.

Anstelle der bisher in absoluten Schillingbeträgen vorgesehenen drei Stufen der Hilflosenzulage sollen künftig die Hilflosenzulagen 10 bzw. 15 bzw. 20 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V betragen. Gleichzeitig soll zur

3017 d.B.

- 2 -

Vermeidung von Härten das Ruhen der Hilflosenzulage genauer geregelt werden. Künftig sollen auch alle Fürsorgeleistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften gewährt werden, nicht in die Hilflosenzulage eingerechnet werden.

Während derzeit bei unverschuldeter Notlage nur auf Antrag eine Geldaushilfe gewährt werden kann, soll in Zukunft auch von Amts wegen eine Geldaushilfe möglich sein. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß sieht schließlich vor, daß die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstzeit sowie die Zeit eines Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes in den Katalog jener Ruhegenußvordienstzeiten aufzunehmen ist, für die kein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten ist.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. September 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden (8. Pensionsgesetz-Novelle 6. Nebengebühreuzulagengesetz-Novelle; Bundesforste-Dienstordnungsnovelle 1985), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 10 08

Margaretha Obenaus
Berichterstatter

Maria Derflinger
Obmannstellvertreter